



Verwaltungsrechnung 2015

Einleitende Botschaft

Das vorliegende **INFO** orientiert Sie über die Verwaltungsrechnung 2015 der Einwohnergemeinde Naters.

Übersicht Verwaltungsrechnung 2015

LAUFENDE RECHNUNG	2015
Ergebnis vor Abschreibungen	
Aufwand	27'509'345.76
Ertrag	34'308'918.33
Selbstfinanzierungsmarge	6'799'572.57
Ergebnis nach Abschreibungen	
Selbstfinanzierungsmarge	6'799'572.57
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'733'106.60
Ertragsüberschuss	66'465.97

INVESTITIONSRECHNUNG	2015
Ausgaben	8'809'864.55
Einnahmen	4'031'757.95
Nettoinvestitionen	4'778'106.60

FINANZIERUNG	2015
Selbstfinanzierungsmarge	6'799'572.57
Nettoinvestitionen	4'778'106.60
Finanzierungsüberschuss	2'021'465.97

Einberufung der Urversammlung

Die Rechnungs-Urversammlung wird auf **Mittwoch, 1. Juni 2016, um 19.00 Uhr, Zentrum Missione**, einberufen.

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 25.11.2015, Genehmigung
4. Verwaltungsrechnung 2015
 - 4.1 Darlegung der Verwaltungsrechnung
 - 4.2 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - 4.3 Genehmigung der Rechnung
5. Reglement Entnahme und Nutzung von Grundwasser, Beratung und Genehmigung
6. Verschiedenes

Gemäss Artikel 10 des kommunalen Organisationsreglementes vom 22. September 2013 sind Vorschläge zur Änderung von Reglementen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

Die detaillierte Verwaltungsrechnung 2015 liegt 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Werte Mitbürgerinnen
Werte Mitbürger

Mit einem Cashflow von 6,929 Mio. Franken schliesst die Verwaltungsrechnung 2015 bei einem Laufenden Ertrag von 34 Mio. Franken und einem Aufwand von 27 Mio. Franken sehr erfreulich ab. Die Budgetvorgabe von 6,235 Mio. Franken konnte somit klar übertroffen werden. Das gute Ergebnis ist teilweise auf ausserordentliche Erträge wie dem Verkauf einer Liegenschaft in Birgisch (Fr. 200'000), Einnahmen aus zwei Erbschaften (Fr. 232'142) sowie Mehreinnahmen bei den Wasserzinsen zurückzuführen.

Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von 4,031 Mio. Franken und Ausgaben (Investitionen) von 8,809 Mio. Franken aus. Die Nettoinvestitionen der Gemeinde Naters belaufen sich damit auf 4,778 Mio. Franken, welche vollumfänglich über den Cashflow finanziert werden konnten. Die Gesamtrechnung 2015 der Gemeinde Naters weist somit einen Finanzierungsüberschuss von über 2 Mio. Franken aus, welcher für die Schulden tilgung verwendet wurde.

Die mittel- und langfristigen Schulden der Gemeinde Naters konnten um über 3 Mio. Franken auf 53,258 Mio. Franken gesenkt werden. Die Konsolidierung der Finanzen muss in den nächsten Jahren das primäre Ziel des Gemeinderates sein, damit die Nettoschuld pro Kopf von zurzeit 5'900 Franken auf unter 3'000 Franken sinkt, welche gemäss den kantonalen Finanzkennziffern als kleine Verschuldung angesehen werden kann.

An der diesjährigen Verwaltungsrechnungs-Urversammlung wird auch über das Reglement Entnahme und Nutzung von Grundwasser beraten. Der Gemeinderat empfiehlt dieses Reglement zur Annahme.

Manfred Holzer, Gemeindepräsident



Protokoll

Urversammlung 25. November 2015

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Holzer Manfred die Urversammlung. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an den frisch gewählten Nationalrat Ruppen Franz. Er weist darauf hin, dass die Natischer seit über 30 Jahren keinen Repräsentanten mehr im eidgenössischen Parlament hatten. Der Präsident gratuliert ihm im Namen der Natischer Bevölkerung zu seiner ehrenvollen Wahl und wünscht ihm viel Freude, Erfolg und Befriedigung bei seinem Mandat auf nationaler Ebene. Er hofft und wünscht sich, dass Nationalrat Ruppen Franz die Anliegen des Kantons Wallis als Rand- und Tourismusregion entsprechend in Bundesbern einbringen und vertreten wird. Weitere Grüsse richtet der Gemeindepräsident an den Präfekten des Bezirkes Brig, Salzmann Matthias, den Burgerpräsidenten Ruppen Michael mit seinen Burgerratskollegen Gertschen Mario, Imwinkelried Daniel und Schmid Thomas, den Kastlan Salzmann René, den Revierförster Theler Christian, den ehemaligen Gemeindepräsidenten von Birgisch, Schwesternmann Lothar, alle Grossratssuppleantinnen und Grossratssuppleanten sowie die Vertreter der verschiedenen Wasserversorgungsgenossenschaften. Entschuldigt haben sich der 2. Vizepräsident des Grossen Rates, Wellig Diego, sowie die Grossräte Clausen Diego und Pfammatter Aron.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus eingeladen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeinde Naters öffentlich zur Einsicht auf.

2. Wahl Stimmzähler

Gertschen Xavier, 1977, Naters, und D'Alpaos David, 1953, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung vom 20. Mai 2015

Das Protokoll der Urversammlung vom 20. Mai 2015 wurde im **INFO** der Gemeinde vom November 2015, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Gemeindepräsident Holzer Manfred bedankt sich beim Gemeindeschreiber Escher Bruno für die korrekte Abfassung des Urversammlungsprotokolls.

4. Finanzplan 2016 – 2019

Der Finanzplan 2016 bis 2019 und der Voranschlag 2016 sind im Sinne der Richtlinien betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden öffentlich publiziert worden. An sämtliche Haushaltungen wurde eine Kurzfassung des Voranschlags 2016 zugestellt. Bürgerinnen und Bürger, welche am detaillierten Budget interessiert sind, können den Voranschlag

2016 auf der Homepage der Gemeinde Naters herunterladen oder ein Exemplar bei der Verwaltung anfordern.

Nach einer intensiven Investitionsphase, in welcher in den letzten fünf Jahren über 100 Millionen Franken investiert wurden, werden für die Planungsperiode 2016 bis 2019 Finanzierungsüberschüsse prognostiziert. Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass der Rat damit beweist, dass er die Konsolidierung der Gemeindefinanzen an die Hand nehmen will. Primäres Ziel wird es sein, die Bruttoschuld pro Kopf bis zum Ende der Legislaturperiode unter 4'000 Franken zu senken. Im Weiteren verweist der Gemeindepräsident auf die Verminderung des Laufenden Ertrages im Jahr 2017. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Betrag aus dem Härtefonds des Kantons, welcher aufgrund der Fusion während vier Jahren an die Gemeinde Naters bezahlt wurde (zirka eine halbe Million Franken pro Jahr), ab dem Jahre 2017 wegfällt. Umso mehr wird der Gemeinderat Anstrengungen unternehmen müssen, um den notwendigen Cashflow zu erreichen.

In der Planungsperiode 2016 bis 2019 wird sich der Laufende Ertrag bei zirka 26 Millionen Franken einpendeln. Der Laufende Aufwand wird in der Planungsperiode zwischen 18,151 und 19,522 Millionen Franken liegen. Es wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Cashflow von 5,913 Millionen Franken gerechnet.

Die Bruttoinvestitionen der kommenden vier Jahre werden auf 16,368 Millionen Franken geschätzt. Dies ergibt eine jährliche Investitionsquote von durchschnittlich 4,092 Millionen Franken. Nach Abzug der Investitionskostenbeiträge (Subventionen) werden die Nettoinvestitionen in den kommenden vier Jahren auf den Betrag von 12,581 Millionen Franken geschätzt. Die Budgetierung der Nettoinvestitionen ist jedoch schwierig, da die Rückzahlung der Subventionen teilweise später, als vorgesehen, erfolgt. Sofern der Investitionsplan der nächsten Jahre eingehalten werden kann, wird die langfristige Schuld auf Ende der Planungsperiode zirka 44,284 Millionen Franken betragen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird sich schätzungsweise im Jahr 2019 auf 4'428 Franken belaufen. Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass es nicht immer einfach ist, genau zu budgetieren, wenn die Gemeinde nicht selber als Bauherrin auftritt. Als Beispiel erwähnt er die Sanierung der Bahnhof-, Belalp- und Blattenstrasse, für die der Kanton als Bauherr auftritt. Mit den Sanierungsarbeiten hätte im Herbst 2015 begonnen werden sollen und die Gemeinde hat die entsprechenden Gemeindebeiträge in den Voranschlag 2015 bereits aufgenommen. Aufgrund der Situation der Kantonsfinanzen wird diese Kantonsstrasse jedoch voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden können. Zu den langfristigen Schulden ist zu sagen, dass diese im Jahr 2013 ihren Höhepunkt erreichten. Seither erfolgt ein kontinuierlicher Schuldenabbau.

5. Steuergrundlagen 2016

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde Naters hat der Gemeinderat für den Voranschlag 2016 die nachstehenden Steuergrundlagen festgelegt:

- Auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steueransätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anwendbar.
- Die Kopfsteuer wird auf Fr. 24.– festgelegt.
- Die Hundesteuer wird auf Fr. 125.– festgelegt
- Die Steuerindexierung beträgt weiterhin 170 Prozent (Maximum). Damit wird der Steuerpflichtige um die Teuerung der letzten Jahre entlastet.

6. Voranschlag 2016

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters macht mit 75 Prozent des Nettoertrages nach wie vor der Steuerbezug bei den natürlichen Personen aus. Anhand von einigen Tafeln erläutert der Präsident den Voranschlag 2016. Der Finanzbedarf für das Jahr 2016 sieht einen Finanzierungsüberschuss von 1,923 Millionen Franken vor, welcher für den Schuldenabbau verwendet werden soll.

Die Laufende Rechnung sieht Einnahmen von 33,119 Millionen Franken und Ausgaben von 26,782 Millionen Franken vor. Dies ergibt einen Cashflow von 6,337 Millionen Franken.

Die Investitionsrechnung sieht Einnahmen von 1,285 Millionen Franken und Ausgaben von 5,699 Millionen Franken vor. Dies ergibt einen Ausgabenüberschuss von 4,414 Millionen Franken.

In der Gesamtrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) werden die Einnahmen auf 34,404 Millionen Franken und die Ausgaben auf 32,481 Millionen Franken geschätzt. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich demnach auf 1,923 Millionen Franken.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2016, wie dargelegt, genehmigt. Da keine Fragen zu den Erläuterungen des Gemeindepräsidenten zum Voranschlag 2016 gestellt werden, beantragt Gemeindepräsident Holzer Manfred der Urversammlung, diesen zu genehmigen. Die Anwesenden stimmen dem Voranschlag mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

7. Wasserversorgungsreglement, Beratung und Genehmigung

Gemeindevizpräsident Salzmann Remo informiert in seinen Einführungsbemerkungen zum neuen Wasserversorgungsreglement über die spezielle Organisation der Wasserversorgung in der Gemeinde Naters. Dasselbst bestehen 7 private Trinkwassergenossenschaften und eine Aktiengesellschaft, die im Auftrag der Gemeinde die Wasserversorgung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Naters sicherstellen. Seit der Fusion mit den Gemeinden Birgisch und Mund im Jahre 2013 besitzt die Gemeinde zusätzlich eine eigene Trinkwasserversorgung. Aufgrund dessen muss die Gemeinde ein Wasserversorgungsreglement schaffen, welches jedoch ausschliesslich für die gemeindeeigene Trinkwasserversorgung in Mund und Birgisch angewandt wird. Die Reglemente und Statuten der privaten Trinkwassergenossenschaften und der Wasserversorgung AG, Naters, behalten weiterhin ihre Gültigkeit für das von ihnen betreute Versorgungsgebiet.

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement wurde zur Vorprüfung an die kantonalen Dienststellen zugestellt, welche eine positive Vormeinung zum Reglementsentwurf abgegeben haben. Der Rat hat das Wasserversorgungsreglement an der Ratsitzung vom 21. September 2015 genehmigt. Der Gemeindevizpräsident weist darauf hin, dass innert der gesetzlichen Frist von 5 Tagen vor der Urversammlung keine Abänderungsanträge zu Reglementsbestimmungen im Wasserversorgungsreglement eingegangen sind. Er schlägt vor, das Reglement kapitelweise zu beraten, was von den Anwesenden akzeptiert wird. Zu einzelnen Artikeln gibt er nähere Erläuterungen ab. Im Weiteren weist er darauf hin, dass die Tarife der Wasserversorgung in Mund und Birgisch den Tarifen der Wasserversorgung AG Naters entsprechen. Vor der Abstimmung über das Wasserversorgungsreglement weist Gemeindevizpräsident Salzmann Remo auf den Sanierungsbedarf der Trinkwasserleitungen auf dem Gebiet von Mund hin. Gemäss ersten Abklärungen beläuft sich der Investitionsbedarf in diesem Bereich bis im Jahr 2019 auf einen Betrag von zirka 975'000 Franken.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum neuen Wasserversorgungsreglement erfolgen, schreitet Gemeindepräsident Holzer Manfred zur Abstimmung. Die Urversammlung genehmigt das Wasserversorgungsreglement, wie dargelegt, einstimmig ohne Enthaltungen.

8. Verschiedenes

Gemeinderat Lochmatter Bruno gibt als zuständiger Ressortchef nähere Erläuterungen zur Erhöhung der Grundgebühr für die Kehrichtentsorgung von 30 auf 50 Franken ab. Er verweist diesbezüglich auf das Kehrichtreglement. Bis Ende 2013 war der Deckungsgrad der Kehrichtrechnung gemäss früheren gesetzlichen Bestimmungen auf 90 Prozent festgelegt. Diese Vorgabe wurde bis dahin immer erreicht. Die neuen gesetzlichen Grundlagen verlangen einen Deckungsgrad von 100 Prozent. Dies wurde auch im neuen Kehrichtreglement so festgelegt. Aufgrund dessen musste der Gemeinderat Massnahmen prüfen. Es wurden verschiedene Möglichkeiten überprüft und auch ein Abbau von Dienstleistungen stand zur Diskussion. Dies war jedoch nicht im Sinne des Rates und die Ratsmehrheit sah in der moderaten Erhöhung der Kehrichtgrundgebühr die beste Möglichkeit, den notwendigen Deckungsgrad in der Kehrichtrechnung zu erreichen. Ratsherr Lochmatter Bruno weist darauf hin, dass in irgendeiner Form alle von den Gegenleistungen, welche durch die Kehrichtgrundgebühr finanziert werden, profitieren.

Am Schluss der Urversammlung spricht Gemeindepräsident Holzer Manfred all den Personen, die bereit sind, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und sich in der freiwilligen Arbeit zu engagieren, den Dank des Gemeinderates für ihr Engagement zum Wohle der Gemeinschaft und der Gemeinde Naters aus. Seinen Ratskollegen dankt er für die kollegiale Zusammenarbeit, dem Gemeindeschreiber und sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit. Ein besonderer Dank geht an die Verantwortlichen der Burgerschaft Naters für die gute und angenehme Zusammenarbeit im Interesse der Dorfschaft Naters. Er dankt allen Anwesenden für die Teilnahme an der Urversammlung und lädt zu einem Schlummertrunk mit Imbiss ins Foyer des Zentrum Missione ein.

Schluss der Urversammlung 20.05 Uhr.

Verwaltungsrechnung 2015

Traktandum 4, Urversammlung

Die Jahresrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) zeigt folgendes Bild:

Die Bestandesrechnung setzt sich per 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Jahresrechnung

LAUFENDE RECHNUNG	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand (inkl. Abschreibungen)	34'242'452.36	
Total Ertrag		34'308'918.33
Ertragsüberschuss	66'465.97	
Total	34'308'918.33	34'308'918.33

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	Einnahmen
Total Ausgaben	8'809'864.55	
Total Einnahmen		4'031'757.95
Nettoinvestitionen		4'778'106.60
Total	8'809'864.55	8'809'864.55

FINANZIERUNG	Ausgaben	Einnahmen
Übertrag Nettoinvestitionen	4'778'106.60	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		6'733'106.60
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		66'465.97
Finanzierungsüberschuss	2'021'465.97	
Total	6'799'572.57	6'799'572.57

KAPITALVERÄNDERUNG	Ausgaben	Einnahmen
Übertrag Finanzierungsüberschuss		2'021'465.97
Übertrag Investitionsausgaben		8'809'864.55
Übertrag Investitionseinnahmen	4'031'757.95	
Übertrag Abschreibungen VV	6'733'106.60	
Zunahme des Nettovermögens	66'465.97	
Total	10'831'330.52	10'831'330.52

Die Laufende Rechnung weist einen **Ertragsüberschuss** von Fr. 66'465.97 aus, dies nach Abschreibungen von über 10% auf den Restbuchwert. Das Eigenkapital erhöht sich demnach um den Ertragsüberschuss und beträgt neu Fr. 4'228'612.85.

Aus dem Finanzierungsnachweis ist ersichtlich, dass die Investitionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln bezahlt werden konnten. Der **Finanzierungsüberschuss** betrug Fr. 2'021'465.97.

Bilanz und Finanzierung

AKTIVEN	Stand 31.12.15	Stand 31.12.14
Finanzvermögen	16'339'419.34	17'743'983.34
Flüssige Mittel	1'852'661.78	1'967'636.55
Guthaben	6'052'361.67	6'286'372.54
Anlagen	2'575'929.00	2'705'929.00
Transitorische Aktiven	5'858'466.89	6'784'045.25
Verwaltungsvermögen	64'205'900.00	66'160'900.00
Sachgüter	41'310'000.00	45'065'000.00
Darlehen und dauernde Beteiligungen	22'695'900.00	20'895'900.00
Investitionsbeiträge	200'000.00	200'000.00
Total	80'545'319.34	83'904'883.34

PASSIVEN	Stand 31.12.15	Stand 31.12.14
Verpflichtungen	73'915'115.99	77'358'845.96
Laufende Verpflichtungen	5'398'483.20	5'594'442.89
Kurzfristige Schulden	15'157'356.30	15'241'932.83
Mittel- und langfristige Schulden	53'258'400.00	56'398'600.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	100'876.49	123'870.24
Spezialfinanzierungen	2'401'590.50	2'383'890.50
Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	2'401'590.50	2'383'890.50
Vermögen	4'228'612.85	4'162'146.88
Eigenkapital	4'228'612.85	4'162'146.88
Total	80'545'319.34	83'904'883.34

Der Vermögensaufbau setzt sich aus 20% Finanz- (Vorjahr 21%) und 80% Verwaltungsvermögen (79%) zusammen. Beim Kapitalaufbau macht das Fremdkapital 92% (92%), die Sonderrechnungen 0,1%, die Spezialfinanzierungen 3% (3%) und das Eigenkapital 5% (5%) aus.

Genehmigung

Die Verwaltungsrechnung 2015 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. März 2016 genehmigt, als richtig bestätigt und wird der Urversammlung vom 1. Juni 2016 zur Genehmigung unterbreitet.

Laufende Rechnung

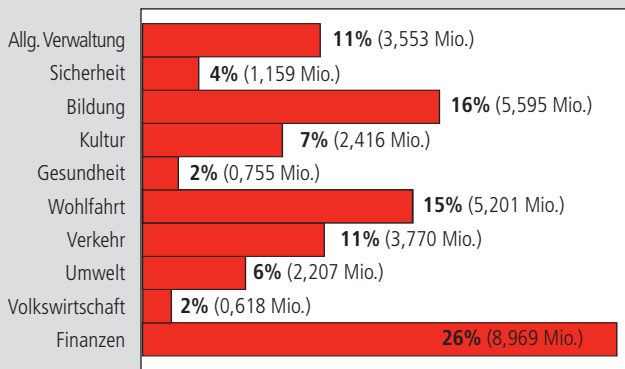
Laufende Rechnung nach Funktionen gegliedert

	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3'553'347.45	679'427.09	3'404'000.00	589'000.00	3'318'420.12	676'134.14
Öffentliche Sicherheit	1'158'858.87	325'011.01	1'192'000.00	318'000.00	1'196'896.90	262'232.19
Unterrichtswesen und Bildung	5'594'878.32	452'621.08	5'588'000.00	398'000.00	5'598'129.89	411'576.65
Kultur, Freizeit, Kultus	2'416'455.68	493'098.50	2'476'000.00	409'000.00	2'562'784.19	346'189.15
Gesundheit	755'253.75		631'000.00		698'648.45	
Soziale Wohlfahrt	5'200'945.75	1'701'788.60	4'228'000.00	1'313'000.00	4'274'050.15	1'446'266.75
Verkehr	3'769'576.30	936'769.18	3'701'000.00	961'000.00	3'733'868.85	976'460.36
Umwelt, Raumordnung	2'206'951.30	1'691'891.30	2'114'000.00	1'737'000.00	2'128'218.55	1'738'126.80
Volkswirtschaft	617'661.95	146'289.45	680'000.00	138'000.00	579'559.40	21'210.60
Finanzen, Steuern	8'968'522.99	27'882'022.12	8'066'000.00	26'218'000.00	7'835'486.44	25'708'202.41
Total von Aufwand und Ertrag	34'242'452.36	34'308'918.33	32'080'000.00	32'081'000.00	31'926'062.94	31'586'399.05
Aufwandüberschuss						339'663.89
Ertragsüberschuss	66'465.97		1'000.00			

In der Laufenden Rechnung ist der Konsum einer Gemeinde verbucht, d. h. alle wiederkehrenden Aufwände und Erträge sind hier zu finden. Im Vergleich zur Rechnung 2014 ist sowohl beim Aufwand als

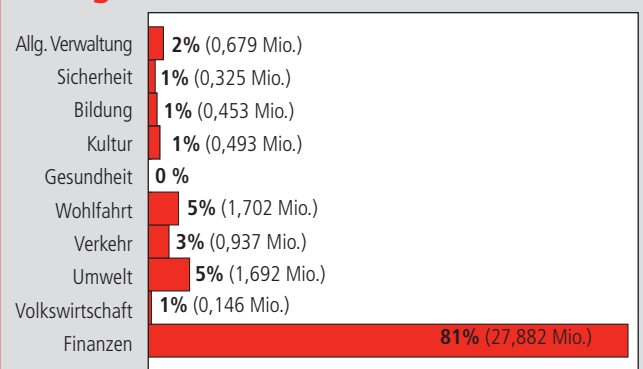
auch beim Ertrag eine Erhöhung festzustellen. Sowohl die Abschreibungen als auch die Mehreinnahmen infolge der gestiegenen Ansätze der Wasserzinse fielen im Vergleich zum Vorjahr höher aus.

Aufwand 2015 nach Funktionen



Hauptaufwandsposten bilden die Finanzen (Schuldzinsen, Steuern/Abgaben, Abschreibungen) mit 26%, mit 16% die Bildung und mit 15% die Soziale Wohlfahrt. Insgesamt wird ein Aufwand von Fr. 34,242 Mio. ausgewiesen.

Ertrag 2015 nach Funktionen



Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind mit 66% die Steuern (natürliche und juristische Personen) und Abgaben sowie mit 12% die Entgelte.

Impressum

INFO erscheint
6 bis 8 Mal pro Jahr
40. Jahrgang, April 16
Auflage 4'800 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters.

Herausgeberin INFO
Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion
Bruno Escher
Gemeindeschreiber
und
Damian Schmid
Finanzverwalter

Gestaltung
werbstatt, Sara Meier
Mattenweg 29
3902 Glis
Tel. 027 924 45 55
meier@werbstatt.net

 **Energiestadt Naters**
european energy award
INFO Kontakt
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

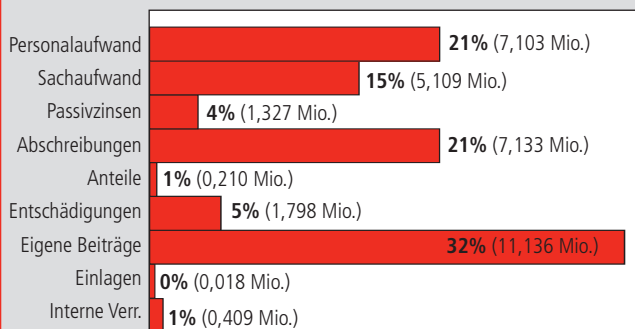
Laufende Rechnung nach Arten gegliedert

	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	7'103'276.25		7'181'000.00		7'090'524.30	
Sachaufwand	5'108'814.62		4'869'000.00		4'762'000.11	
Passivzinsen	1'327'372.40		1'445'000.00		1'324'951.24	
Abschreibungen total, Steuerverluste	7'133'175.74		6'234'000.00		6'108'233.14	
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	209'573.05		185'000.00		161'225.30	
Entschädigungen an Gemeinwesen	1'797'756.10		1'963'000.00		1'746'952.10	
Eigene Beiträge	11'135'784.20		9'794'000.00		10'311'176.75	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	17'700.00				12'000.00	
Interne Verrechnungen	409'000.00		409'000.00		409'000.00	
Steuern		22'613'993.15		21'511'000.00		21'809'604.89
Regalien und Konzessionen		2'952'844.90		2'875'000.00		2'082'342.20
Vermögenserträge		634'538.27		561'000.00		588'300.57
Entgelte		4'091'686.51		3'707'500.00		3'777'985.04
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'029'179.00		1'029'000.00		1'029'179.00
Rückerstattungen von Gemeinwesen		61'987.15		48'500.00		28'835.35
Beiträge für eigene Rechnung		2'515'689.35		1'940'000.00		1'861'152.00
Interne Verrechnungen		409'000.00		409'000.00		409'000.00
Total von Aufwand und Ertrag	34'242'452.36	34'308'918.33	32'080'000.00	32'081'000.00	31'926'062.94	31'586'399.05
Aufwandüberschuss						339'663.89
Ertragsüberschuss	66'465.97		1'000.00			

In der Laufenden Rechnung wurde ein Cashflow von Fr. 6,929 Mio. erzielt. Aufgrund verschiedener, in der Budgetierungsphase nicht voraussehbarer Mehrein-

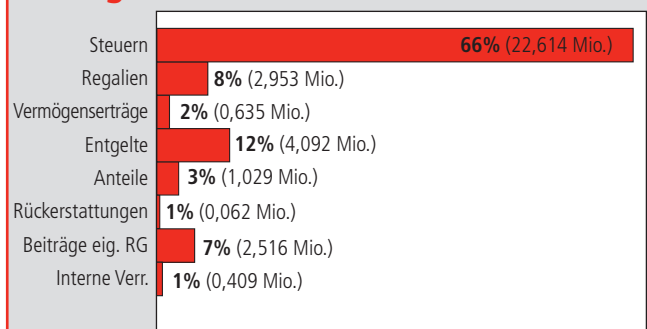
nahmen (Verkauf Wohnung «Kapällubodu» in Birgisch und zweier Erbschaften Kuonen/Imhof) wurde der geplante Cashflow von Fr. 6,2 Mio. übertroffen.

Aufwand 2015 nach Arten



Nach der Artengliederung beanspruchen die eigenen Beiträge 32% und der Personalaufwand 21% des Gesamtaufwandes der Laufenden Rechnung. Die Abschreibungen machen ebenfalls 21% und der Sachaufwand 15% des Gesamtaufwandes aus. Die übrigen Aufwandbereiche liegen unter der 10-Prozent-Marke.

Ertrag 2015 nach Arten



Steuern sind mit 66% des Gesamtertrages veranlagt und führen der Gemeindekasse Fr. 22,614 Mio zu. Die Entgelte 12%, die Regalien und Konzessionen (Wasserzinse) 9% und die Beiträge für eigene Rechnung machen 7% des Gesamtertrages aus.

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach Funktionen gegliedert

	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	218'470.45	36'105.00	196'000.00		305'056.70	144'276.05
Öffentliche Sicherheit	105'707.39	196'244.10	190'000.00	34'000.00	111'648.35	96'718.30
Unterrichtswesen und Bildung	224'045.05	1'234'611.00	75'000.00	809'000.00	1'669'315.05	372'357.00
Kultur, Freizeit, Kultus	460'658.80	284'339.00	522'000.00	38'000.00	472'396.15	251'617.65
Gesundheit	6'685.60					
Soziale Wohlfahrt	281'644.51		52'000.00		47'022.70	
Verkehr	3'768'625.00	1'124'423.55	2'021'000.00		2'228'972.50	1'564'699.85
Umwelt, Raumordnung	1'622'942.20	896'144.65	3'128'000.00	2'379'000.00	1'850'016.20	1'861'250.05
Volkswirtschaft	2'121'085.55	259'890.65	2'295'000.00	350'000.00	1'706'787.10	337'391.35
Total der Ausgaben	8'809'864.55		8'479'000.00		8'391'214.75	
Total der Einnahmen		4'031'757.95		3'610'000.00		4'628'310.25
Ausgabenüberschuss		4'778'106.60		4'869'000.00		3'762'904.50

In der Investitionsrechnung wurden wiederum im Bereich Verkehr (Erschliessung Schwendibiel/Hegdorn und verschiedene Strassenzüge) mit Fr. 3,768 Mio. sowie in der Volkswirtschaft (Wässerwasserteilen und Feriendorf Blatten Belalp) mit Fr. 2,121 Mio. und im Bereich Umwelt und Raumordnung (Lawinenverbauungen und Felssicherungen) mit Fr. 1,623 Mio. Ausgaben verbucht. Die Bruttoinvestitionen

machen Fr. 8,809 Mio. aus. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 4,031 Mio. und setzen sich aus Subventionen und Beiträgen zusammen (Lawinenverbauungen, Anschlussbeiträge, Grundeigentümerbeiträge, Subventionen). Die Investitionsrechnung schliesst somit mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 4,778 Mio. ab.

Investitionsrechnung nach Arten gegliedert

	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	6'044'210.64		7'036'000.00		5'670'988.85	
Darlehen und Beteiligungen	2'179'342.90		15'000.00		1'898'206.20	
Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge	586'311.01		1'428'000.00		822'019.70	
Abgang von Sachgütern		48'085.00				3'128.00
Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		1'007'610.15		200'000.00		1'764'190.40
Rückzahlung von Darlehen, Beteiligungen		291'700.00				166'851.85
Fakturierungen an Dritte		367.15				5'000.00
Rückzahlung von eigenen Beiträgen						141'148.05
Beiträge für eigene Rechnung		2'683'995.65		3'410'000.00		2'547'991.95
Total der Ausgaben	8'809'864.55		8'479'000.00		8'391'214.75	
Total der Einnahmen		4'031'757.95		3'610'000.00		4'628'310.25
Ausgabenüberschuss		4'778'106.60		4'869'000.00		3'762'904.50

Der Hauptinvestitionsbereich lag mit Fr. 6,044 Mio. bei den Sachgütern. In Darlehen und Beteiligungen wurden insgesamt Fr. 2,179 Mio. und bei den eigenen Beiträgen/Investitionsbeiträgen Fr. 0,586 Mio. investiert. Beiträge für eigene Rechnung (Subven-

tionen von Bund und Kanton) sind mit Fr. 2,683 Mio. und Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelten (Grundeigentümerbeiträge) sind mit Fr. 1,007 Mio. erfasst.

Langfristige Schulden

	Kredit	Schuldstand 01.01.15	Zuwachs	Tilgung	Schuldstand 31.12.15	Zinssatz
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,35%
Raiffeisenbank	1'200'000.00	1'200'000.00			1'200'000.00	2,50%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,40%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	3,70%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,50%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,73%
Raiffeisenbank, Mund	800'000.00	800'000.00			800'000.00	1,10%
Raiffeisenbank, Mund	735'856.65	700'000.00			700'000.00	0,55%
Raiffeisenbank, Mund	1'175'000.00	1'175'000.00			1'175'000.00	0,55%
Raiffeisenbank, Mund	852'853.35	800'000.00		800'000.00	0.00	
Walliser Kantonalbank	3'000'000.00	3'000'000.00			3'000'000.00	1,30%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,33%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,69%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,14%
	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,28%
Walliser Kantonalbank, Mund	1'420'000.00	1'420'000.00		120'000.00	1'300'000.00	1,85%
UBS AG	2'000'000.00	1'000'000.00		100'000.00	900'000.00	1,20%
UBS AG	2'300'000.00	450'000.00		450'000.00	0.00	
UBS AG	2'750'000.00	1'500'000.00		200'000.00	1'300'000.00	3,41%
UBS AG	2'000'000.00	1'000'000.00		200'000.00	800'000.00	2,38%
UBS AG	1'500'000.00	1'500'000.00			1'500'000.00	2,25%
UBS AG	1'500'000.00	500'000.00		200'000.00	300'000.00	2,15%
UBS AG	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,48%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,47%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,40%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,54%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,63%
PostFinance	4'000'000.00	4'000'000.00			4'000'000.00	2,11%
PostFinance	1'000'000.00	1'000'000.00		1'000'000.00	0.00	
PostFinance	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,29%
PostFinance	3'000'000.00	3'000'000.00			3'000'000.00	1,53%
PostFinance, Birgisch	1'000'000.00	1'000'000.00			1'000'000.00	0,63%
IH-Darlehen Bund (Hüttenzugang)	95'000.00	32'000.00		7'000.00	25'000.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Hüttenzugang)	95'000.00	32'000.00		7'000.00	25'000.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Backhaus Birgisch)	56'000.00	4'800.00		3'200.00	1'600.00	0%
IH-Darlehen Bund (Backhaus Birgisch)	28'000.00	2'400.00		1'600.00	800.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Werkhof Birgisch)	68'000.00	25'800.00		4'300.00	21'500.00	0%
IH-Darlehen Bund (Werkhof Birgisch)	68'000.00	23'000.00		4'500.00	18'500.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Dorfplatz Mund)	100'000.00	12'500.00		7'000.00	5'500.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Bärgrüss Mund)	65'000.00	25'900.00		3'400.00	22'500.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Hofacher Mund)	205'000.00	49'200.00		8'200.00	41'000.00	0%
IH-Darlehen Bund (TWG Gredetsch Mund)	180'000.00	60'000.00		12'000.00	48'000.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Grächibodu Mund)	170'000.00	86'000.00		12'000.00	74'000.00	0%
Total		56'398'600.00	0.00	3'140'200.00	53'258'400.00	

Eventualverpflichtungen

Die Eventualverpflichtungen der Gemeinde Naters in Form von Bürgschaften zugunsten der Nutz-

niesser beliefen sich per 31. Dezember 2015 auf Fr. 0,045 Mio. (siehe Tabelle unten).

Nutzniesser	Vertragsdatum	Zuwachs	Tilgung	Betrag
Stiftung für Kurortseinrichtungen Hexenkessel Blatten (Minigolf-, Tennisanlagen u. Seilpark)	21.12.2007		7'500.00	22'500.00
			7'500.00	22'500.00
Total				45'000.00

Finanzkennziffern

Selbstfinanzierungsgrad

	2015	2014	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen*	142,3%	138,6%	140,7%

***Bewertung:**
mehr als 100% **sehr gut** **80 bis 100%** **gut**
60 bis 80% **genügend** **0 bis 60%** **ungenügend**

Da die Investitionen im Berichtsjahr durch den Cashflow (selbsterarbeitete Mittel) vollumfänglich finanziert werden konnten, sind die Finanzkennziffern vergleichbar gut wie auch schon im Vorjahr.

Selbstfinanzierungskapazität

	2015	2014	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages*	20,1%	16,7%	18,5%

***Bewertung:**
mehr als 20% **sehr gut** **15 bis 20%** **gut**
8 bis 15% **genügend** **0 bis 8%** **ungenügend**

Durch die Gegenüberstellung von Cashflow und Finanzertrag soll aufgezeigt werden, welcher Anteil der Gemeinde aus dem Finanzertrag für Investitionen und Entschuldung verbleibt. Mit 20,1% wurde dabei wiederum ein sehr gutes Ergebnis erzielt.

Nettoschuld pro Kopf

	2015	2014	Durchschnitt
Bruttoschuld abzüglich realisiertes FV pro Einwohner (Bevölkerungszahl gemäss STATPOP)*	5'918.–	6'278.–	6'096.–

***Bewertung:**
weniger als 3'000.– **klein** **3'000.– bis 5'000.–** **angemessen**
5'000.– bis 7'000.– **gross** **7'000.– bis 9'000.–** **sehr gross**

Die Gemeinde Naters weist 2015 pro Kopf (gemäss STATPOP-Erhebungskriterien) eine Nettoschuld von Fr. 5'918.– aus. Das entspricht einer grossen Verschuldung.

Abschreibungssatz

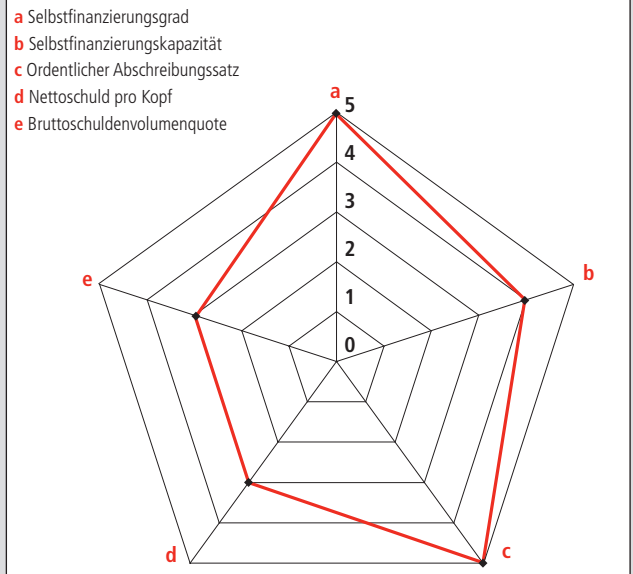
	2015	2014	Durchschnitt
Ordentl. Abschreibung in % des abzuschreibenden VV*	13,8%	10,9%	12,3%
Gesamte Abschreibung in % des abzuschreibenden VV und Fehlbetrages*	13,9%	10,2%	12,0%

***Bewertung:**
10% und mehr **genügend** **8 bis 10%** **mittelmässig**
5 bis 8% **schwach** **2 bis 5%** **ungenügend**

Bei Abschreibungen von fast 14% auf den Restwert wurden diese genügend getätigt. Die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden legt in Artikel 51 den Ansatz auf 10% fest.

Finanzkennziffern 2014/15

Durchschnittswerte der letzten zwei Jahre



Bruttoschuldenvolumenquote

	2015	2014	Durchschnitt
Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung*	218,0%	248,1%	232,5%

***Bewertung:**
weniger als 150% **sehr gut** **150 bis 200%** **gut**
200 bis 250% **genügend** **250 bis 300%** **ungenügend**

Die Bruttoschuldenvolumenquote ist leicht gesunken. Für das Jahr 2015 beläuft sie sich auf 218%. Die Quote drückt das Volumen der Bruttoverschuldung im Verhältnis zum Finanzertrag der Laufenden Rechnung aus und ist genügend.

Verschuldungsfaktor

	2015	2014	Durchschnitt
Fremdkapital	73,914 Mio.	77,358 Mio.	75,636 Mio.
Finanzvermögen	16,339 Mio.	17,743 Mio.	17,041 Mio.
Nettoverschuldung	57,575 Mio.	59,615 Mio.	58,595 Mio.
Cashflow	6,929 Mio.	5,215 Mio.	6,072 Mio.
Verschuldungsfaktor	8,3	11,4	9,7

Der Verschuldungsfaktor gibt an, wie viele Male der letzte Cashflow erarbeitet werden müsste, bis die Effektivverschuldung abbezahlt wäre. Obwohl diese Annahme theoretisch ist, zeigt dieser Faktor die Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde sehr gut auf. Je tiefer der Verschuldungsfaktor ist, desto mehr Sicherheit besteht für die Gläubiger. Mit einem Wert von 8,3 besteht für das Berichtsjahr ein gewisses Risiko, den Wert gilt es weiterhin zu verbessern und das Risiko zu minimieren.

Zusatz- und Nachtragskredite

Gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG) sind Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten (Investitionsrechnung) und Nachtragskredite zu Budgetkrediten (Laufende Rechnung), welche vom Gemeinderat be-

schlossen und den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen, der Urversammlung zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 69ter2 und 69quinquies2 VFFG). Nachfolgend die entsprechenden Tabellen für das Verwaltungsjahr 2015.

Budget- und Nachtragskredite (VFFG Art. 69)

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung in Fr.	Urversammlungsbeschluss vom
Laufende Rechnung					
020.301.01	Besoldung Verwaltungspersonal	600'000.00	683'384.05	83'384.05	01.06.16
100.318.01	Nachführungsgeometer	30'000.00	92'898.30	62'898.30	01.06.16
700.314.01	Unterhaltsarbeiten	40'000.00	103'039.00	63'039.00	01.06.16
Investitionsrechnung					
211.503.01	Sanierung Schulhaus Bammatta	0.00	157'461.20	157'461.20	01.06.16
621.501.16	Parkhaus Aletsch Campus	100'000.00	317'623.20	217'623.20	01.06.16

Budget-Überschreitungen unter Fr. 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Budget-Überschreitungen von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Synoptische Tabelle beanspruchter und verfügbarer Verpflichtungs- und Zusatzkredite (VFFG Art. 30)

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit			Zusatzkredit				Beansprucht / noch verfügbar			
		Investitions-betrag	Zuständiges Organ Beschluss vom		Betrag	Gemeinderat Beschluss vom	Betrag	Urversamm-lung Beschluss vom	Gesamt-kredit	Bean-spruchter Kredit	Verfügbarer Kredit	Kredit verfällt nach 8 Jahren am
			Gemeinde-rat	Urversamm-lung								
570.565.03	Renovation Sancta Maria	2'000'000		30.03.11					2'000'000	2'000'000	0	28.03.19
570.565.04	Zentrum «Rund ums Alter»	6'000'000		15.05.11					6'000'000	2'188'375	3'811'625	13.05.19
321.524.01	DANET Oberwallis AG	3'360'000		17.06.12					3'360'000	407'900	2'952'100	15.06.20

Abschreibungstabelle

	Stand 01.01.15	Zuwachs	Abgang	Stand vor Abschreibungen	Abschreibungen	Stand 31.12.15
FV Anlagen	2'705'929.00	100'000.00	100'000.00	2'705'929.00	130'000.00	2'575'929.00
VV Grundstücke	1'710'000.00	0.00	0.00	1'710'000.00	210'000.00	1'500'000.00
VV Tiefbauten	18'610'000.00	4'055'793.05	1'489'960.75	21'175'832.30	3'090'832.30	18'085'000.00
VV Hochbauten	21'045'000.00	2'031'143.26	2'064'474.25	21'011'669.02	2'696'669.01	18'315'000.00
VV Waldungen	90'000.00	0.00	0.00	90'000.00	10'000.00	80'000.00
VV Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	3'610'000.00	343'585.34	185'622.95	3'767'962.39	437'962.39	3'330'000.00
VV Darlehen und Beteiligungen	20'895'900.00	2'179'342.90	291'700.00	22'783'542.90	87'642.90	22'695'900.00
VV Investitionsbeiträge Private Institutionen	200'000.00	200'000.00	0.00	400'000.00	200'000.00	200'000.00
Gesamttotal	68'866'829.00			73'644'935.60	6'863'106.60	66'781'829.00
Nettoveränderung Investitionsrechnung			4'778'106.60			
Cashflow					6'929'572.57	
Zunahme Eigenkapital					66'465.97	

FV = Finanzvermögen, VV= Verwaltungsvermögen

Bericht der Revisionsstelle an den Gemeinderat und die Urversammlung der Munizipalgemeinde Naters

Als Revisoren gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kanton Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir die beiliegende Jahresrechnung, bestehend aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2015, abgeschlossen per 31. Dezember 2015, geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Erstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems in Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie der Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Aussagen in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der

angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die per 31. Dezember 2015 abgeschlossene Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und entsprechenden Reglementen.

Weitere Feststellungen

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 ff. GemG und Art. 72 und 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarende Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entsprechen;
- die Nettoverschuldung der Munizipalgemeinde hoch ist, jedoch im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abgenommen hat;
- gemäss unserer Beurteilung die Munizipalgemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit Vertretern des Gemeinderats und der Verwaltung stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Naters, im März 2016

TRAG Treuhand & Revisions AG

Mandatsleiter

Mischa Imboden

lic.oec. HSG

dipl. Wirtschaftsprüfer

Revisionsexperte

Erich Pfaffen

lic.rer.pol.

Revisionsexperte

Grundwasserreglement

Traktandum 5, Urversammlung

Aufgrund der Fusion zwischen den Gemeinden Naters, Birgisch und Mund müssen die Gemeinde-reglemente angepasst und vereinheitlicht werden. Der diesjährigen Frühjahrsurversammlung wird das Reglement Entnahme und Nutzung von Grundwasser zur Annahme empfohlen. Das Reglement regelt die einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Nutzung des Grundwassers für die Energiegewinnung auf dem Gemeindegebiet von Naters.

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2016 das Reglement zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser genehmigt. Dieses wird an der Urversammlung vom 1. Juni 2016 beraten. Der Urversammlung wird das Reglement zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser zur Annahme empfohlen.

ENTNAHME UND NUTZUNG VON GRUNDWASSER

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen Art. 69, 75 und 78 der Verfassung des Kantons und der Republik Wallis;
- eingesehen Art. 10 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
- eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz kUSG vom 18. November 2010;
- eingesehen den kantonalen Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982;
- eingesehen das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
- eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2011);
- eingesehen die Gewässerschutzverordnung des Bundes, GSchV vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. August 2011);
- eingesehen das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG);
- eingesehen Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU ehemals BUWAL, 2004);
- eingesehen Vollzugshilfe Wärmenutzung aus Boden und Untergrund des BAFU, 2009;
- eingesehen die Art. 6, 17, 146 und 147 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen die Art. 38, 42, 51, 56, 57 und 58 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats die Annahme des folgenden Reglements zur Nutzung von Grundwasser in Naters:

TEIL 1

DIE ENTNAHME UND NUTZUNG VON GRUNDWASSER

A. BEWILLIGUNG

Art. 1 Bewilligungspflicht

Der Wärmeentzug aus dem Grundwasser sowie jede andere Nutzung des Grundwassers erfordert eine kantonale Bewilligung.

Im öffentlichen Interesse kann die Gemeinde die Wärmenutzung des Grundwassers für den Eigenbedarf vorbehalten.

Art. 2 Verfahren für Wärmepumpenanlagen

Für die Wärmepumpenanlagen selbst bleibt das ordentliche Baubewilligungsverfahren sowie die Vorschriften anderer Instanzen und die Rechte Dritter vorbehalten.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Baubewilligung sowie die Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Eigentums werden durch den Gemeinderat erteilt.

Allfällige Bewilligungen für die Wasserentnahme, für die Bohrung sowie Einleitung, welche bei der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen sind, bleiben vorbehalten.

Art. 4 Vorbehalte betreffend Wärmepumpenanlagen

Die Wärmenutzung des Grundwassers mittels Wärmepumpen wird nur bewilligt, wenn die Wärmenutzung nicht direkt im Grundwasser erfolgt. Das Grundwasser muss in einem separaten Kreislauf gefördert und wieder in denselben Grundwasserträger zurückgegeben werden.

Innerhalb der Quellschutzzonen und der Gewässerschutzareale für die aktuellen und künftigen Trinkwasserversorgungen sind die Anlagen verboten.

Ausserhalb dieser Grenzen sind sie erlaubt, insofern sich dem kein öffentliches Interesse entgegensetzt: Insbesondere negative Auswirkungen auf die Besiedlung und die Bewirtschaftung des Bodens sowie auf die Chemie und die Selbstreinigungseigenschaften des Grundwassers.

Das entnommene Grundwasser wird demselben Grundwasserleiter durch Infiltration wieder vollumfänglich und unbelastet zugeführt. Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeeintrag oder Wärmeentzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3°C verändert werden. Im unmittelbaren Umkreis von maximal 100 Metern darf diese Veränderung mehr als 3°C betragen. Örtlich begrenzte Temperaturveränderungen bleiben vorbehalten.

Falls es die Grundwasserverhältnisse erfordern, kann die kommunale oder die kantonale Behörde die Benutzung einer gemeinschaftlichen Anlage verlangen. Die Grundwasserentnahme und Rückgabeburgen sind durch einen Schutzschacht zu schützen, dieser soll oberflächenwasserdicht, abschliessbar und zugänglich für periodische Kontrollen sein. Es darf kein Meteorwasser in die Wasserrückgabeanlage eingeleitet werden. Vorbehalten bleiben abweichende besondere Bestimmungen.

Bohrungen im Gewässerraum (Seitenbäche) sind nicht erlaubt.

Art. 5 Abgrenzung

Die Gemeinde kann auch verschiedene Nutzungsrechte an gleichen Wasservorkommen verleihen, sofern eine gegenseitige Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Art. 6 Veröffentlichung

Vor Erteilung der Bewilligung ist das Gesuch in den gemeindeüblichen Organen zu veröffentlichen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

Art. 7 Koordination gemeinschaftliche Anlagen

Bestehende Brunnen bezüglich der Nutzung von Grundwasser zu Energiezwecken können in gemeinschaftliche Anlagen integriert werden. Die technischen und finanziellen Gegebenheiten müssen im Einzelfall abgeklärt werden.

B. GESUCH

Art. 8 Gesuchsunterlagen

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwassernutzung zu Energiezwecken ist ein Gesuch mittels offiziellen Formulars mit nachstehenden Unterlagen in 3-facher Ausführung einzureichen:

- Planunterlagen
- Technischer Bericht
- Hydrogeologisches Gutachten
- Kantoniales Gesuchsformular für eine Bohrung

Art. 9 Zusatzunterlagen

Bei Bedarf können von der Gemeinde und dem Kanton weitere Unterlagen verlangt werden.

C. GEBÜHREN

Art. 10 Gebührenansätze

Die Bewilligungsgebühr beträgt für den Grundwasserbezug mit Wiederversickerung bei W10W35, COP4 und einem dT Grundwasser von 4°C 200 Franken pro lt/s Grundwasser und Jahr.

Art. 11 Wasserrechtszins

Für die verliehene Wassernutzung wird ein jährlicher Wasserrechtszins von 3,5 Rappen je Kubikmeter Grundwasserbezug erhoben. Bei unterstützungsberechtigten Minergiebauten oder gemeinschaftlich genutzten Anlagen ist die Nutzung des Grundwassers kostenfrei.

Art. 12 Indexierung

Die Gebühren und Abgaben werden indexiert. Die obigen Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2013 (Stand 100 Punkte). Steigt oder sinkt der Index um mehr als 10 Punkte an, ist die Gemeinde berechtigt, die Gebühren und Abgaben entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\text{Gebühr neu} = \frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu} (\%)}{100 (\%)}$$

D. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNGS-ERTEILUNG SOWIE PFLICHTEN FÜR DEN BETRIEBS-INHABER

Art. 13 Erstellen der Anlage und Betrieb

Die Anlage muss derart erstellt und unterhalten werden, dass sie den Vorschriften der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung vollumfänglich entspricht.

Art. 14 Pumpmenge

Die geförderte Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu messen. Der einzubauende Wasserzähler wird von der Gemeinde vorgeschrieben, abgenommen und plombiert.

Art. 15 Rückbau

Die Aufhebung der Konzession oder die Einstellung des Betriebes einer Anlage sind der Gemeinde und der kantonalen Behörde mitzuteilen. Diese präzisiert die einzuhaltenden Aufforderungen bei der Stilllegung der Anlage. Die maschinellen Teile sind aus den Schächten zu entfernen und die Schächte und die Förder- und Rückgabeburgen sind fachgerecht mit sauberem Material zu verfüllen. Die Oberfläche wird gleich wie die abschliessende Umgebung gestaltet.

Art. 16 Rapportbuch / Rapportierung

Über den Betrieb der gesamten Anlage ist aufgrund der Betriebsanleitung des Lieferanten und der Weisungen der Gemeinde ein Rapportbuch zu führen. Die Temperaturen des entnommenen und rückzugebenden Grundwassers sind kontinuierlich aufzuzeichnen.

Der Gemeinde sind ein Rapport der jährlich auszuführenden Service- und Wartungsarbeiten sowie die Aufzeichnungen der entnommenen und rückzugebenden Grundwassertemperaturen abzugeben. Diese Unterlagen sind der kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17 Service- und Wartungsvertrag

Der Betriebsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, mit

dem Lieferanten der Anlage oder mit einem Service-Unternehmen einen Service- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Eine Kopie des Vertrages ist der Gemeinde auszuhändigen.

Art. 18 Abnahme / Anlageunterlagen

Vor Inbetriebnahme muss die Anlage der Gemeinde schriftlich zur Abnahme gemeldet werden. Bei der Meldung sind die Ausführungspläne sowie ein Anlageschema, auf dem sämtliche Sicherheitseinrichtungen ersichtlich sind, kostenlos auszuhändigen. Der Betriebsanleitung ist ebenfalls ein Anlageschema beizufügen. Die durch einen Geologen aufgenommenen Bohrprofile und die Resultate der Bohrloch- und Pumpversuche sowie die Bohrrapporte sind der Gemeinde zur Weiterleitung an den Kanton einzureichen.

Art. 19 Betriebskontrollen

Die Gemeinde und der Kanton sind befugt, jederzeit Betriebskontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Art. 20 Prüfungen

Die Gemeinde und der Kanton kann die Qualität des zur Versickerung gelangenden Wassers stichprobenweise prüfen.

E. HAFTUNG

Art. 21 Haftung

Der Betriebsinhaber haftet für alle Schäden aus Bau und Betrieb der Anlage. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und der Gemeinde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Wenn sich infolge Wasserentnahmestellen (Bohrungen) Setzungen und Schäden an klassierten Kantonsstrassen bzw. deren Infrastrukturen ergeben, müssen die Richtlinien für die Instandsetzung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) Kreis 1 Oberwallis eingehalten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu informieren und die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

TEIL 2

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

F. BETREFFEND DER NUTZUNG VON GRUNDWASSER

Art. 22 Einstellung der Energielieferung und Nutzung des Grundwassers

Die Gemeinde Naters ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zur Energiegewinnung oder die sonstige Nutzung von Grundwasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (Art. 11 und 14) zu verweigern, wenn der Bezüger

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Energie oder Grundwasser bezieht;
- den Beauftragten der Gemeinde und des Kantons den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Energierechnungen und Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt;

- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Bewilligung für die Nutzung von Grundwasser kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden, wenn

- die Installationen nicht genügend Gewähr zum Schutz des Grundwassers bieten;
- die auferlegten Konzessionsbedingungen und die technischen Weisungen nicht eingehalten werden;
- das öffentliche Interesse eine Fortsetzung der Grundwassernutzung nicht gestattet, wobei in diesem Fall die Öffentlichkeit entschädigungspflichtig wird.

Art. 23 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates auf der Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 24 Strafe

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 20'000.– im Einzelfall geahndet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VVRG (Art. 34).

Art. 25 Vorschriftswidrige Zustände

Der Gemeinderat und der Kanton sind befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gleichgestellt.

Art. 26 Veränderungen

Bestehende und künftige Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche auf die Anlage anwendbar sind, bleiben vorbehalten.

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement gilt für das Anergienetz und die Grundwassernutzung in Naters und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates unmittelbar in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 8. Februar 2016 genehmigt und an der Urversammlung vom ... angenommen worden.

Pflegefamilien gesucht für Kinder in Not

Die Mitarbeitenden beim Amt für Kinderschutz treffen immer wieder auf schwierige Familiensituationen. Vor allem die Kinder leiden, wenn sie von physischer und psychischer Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch usw. betroffen sind. In erster Linie bemüht sich das Amt für Kinderschutz in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, den überforderten Eltern und betroffenen Kindern ambulante Hilfestellungen anzubieten. Wenn jedoch alle Massnahmen nicht helfen, müssen Kinder in Pflegefamilien (oder sozialpädagogischen Institutionen) untergebracht werden.

Seit längerer Zeit suchen wir Pflegefamilien, die Kinder aufnehmen und ihnen ein liebevolles Zu-

Kontakt

Falls Sie sich für diese Aufgabe interessieren, nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Kantonales Amt für Kinderschutz Regionalstelle Visp

Telefon 027 606 99 10

Annette Weiss (annette.weiss@admin.vs.ch)
und Nicole König (nicole.koenig@admin.vs.ch)

hause bieten, mit viel Geduld und Verständnis ihre Not lindern und ihren Herkunftsfamilien Entlastung bieten.

Neuer Betreuungs- und Entlastungsdienst

Am 30. November 2015 begingen die Westschweizer Kantone den ersten gemeinsamen Tag der betreuenden Angehörigen. Jeweils Anfang Mai feiern wir den Muttertag. Diese Tage lenken die Aufmerksamkeit auf wichtige Personen in unserem Umfeld. Damit dies nicht nur einmal im Jahr geschieht, könnte unsere neue Dienstleistung für Sie interessant sein.

Der Betreuungsdienst des Sozialmedizinischen Zentrums Oberwallis bietet die Möglichkeit, die Angehörigen zu Hause zu vertreten, wenn Sie einen freien Nachmittag brauchen oder in Ruhe einkaufen möchten. Betreuende Angehörige leisten einen

Kontakt

Nähere Informationen über dieses Angebot und weitere Dienstleistungen des Sozialmedizinischen Zentrums Oberwallis finden Sie auf www.smzo.ch.

*Bei Fragen können Sie sich auch direkt per E-Mail betreuungsdienst@smz-vs.ch oder **Telefon 027 922 93 22** (Standort Brig) an uns wenden. Gerne schicken wir Ihnen unsere Informationsbroschüre zu.*

grossen Beitrag und engagieren sich oft Tag und Nacht für die Familienmitglieder. Oft werden Unterstützung und Handreichungen fast selbstverständlich und nebenbei verrichtet. Präsenz, Aufmerksamkeit und immerwährende Verfügbarkeit scheinen nach aussen nicht nach Arbeit auszusehen. Doch gerade solche Situationen, welche sich manchmal über Jahre erstrecken, können an den Kräften zehren.

Da bleibt oftmals wenig Zeit für sich selbst und es besteht die Gefahr, dass Sie an Ihre Grenzen stossen. Es ist niemandem geholfen, wenn Sie dabei auch noch krank werden. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie unterstützen. Sie gönnen sich eine kurze Auszeit und eine Spitex Mitarbeiterin widmet sich der betreuungsbedürftigen, älteren Person in ihrer gewohnten Umgebung.



Verena Müller (rechts), Fachverantwortliche für den neuen Betreuungsdienst des SMZO.

Kantonaler Sommersporttag in Naters

Traditionell organisiert der Behindertensport Oberwallis (BSOW) alle 5 Jahre den kantonalen Sommersporttag. Nach erfolgreichen Sporttagen in Brig 2006 und Visp 2011 wird der Anlass 2016 in Naters stattfinden.

Am 18. Juni 2016 treffen sich Sportler aus dem ganzen Wallis, um sich bei Leichtathletik- und Schwimmwettkämpfen zu messen. Zusätzlich wird am Morgen rund um den Stapfen ein spannendes Velorennen stattfinden sowie ein Wettkampf der Bogenschützen des Rollstuhlclubs.

Am Nachmittag können die Teilnehmer und Besucher die Spezialfahrräder von Tandem 91 testen und als Highlight die Rangverkündigung geniessen.

Natürlich darf das Gesellschaftliche nicht fehlen, während des ganzen Tages ist hierfür eine Kantine vorgesehen.

Der BSOW lädt die ganze Bevölkerung ein, die Sportler anzufeuern und bei den Wettkämpfen zu unterstützen. Wie bei den vergangenen Sporttagen wird der BSOW durch den Panathlon Oberwallis unterstützt. Durch diese Hilfe kann ein schönes und spannendes Sportfest garantiert werden.

Der Behindertensport Oberwallis setzt sich seit 45 Jahren für den Sport von Menschen mit Behinderung ein. Die Leidenschaft und Freude an der Bewegung, die die Sportler im Training erleben, möchten sie an diesem Tag mit allen teilen.



Impressionen vom kantonalen Sporttag 2011 in Visp, organisiert vom Behindertensport Oberwallis (BSOW).